

UNSERE AUFGABEN

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz **kontrolliert** die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei den öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen in Baden-Württemberg. Prüfungsmaßstab für die Behörden sind dabei das Landesdatenschutzgesetz und Datenschutzvorschriften in Fachgesetzen, z. B. im Polizeigesetz. Der Landtag und die Gerichte unterliegen dieser Kontrolle nur in Verwaltungsangelegenheiten. Für Bundesbehörden ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zuständig. Der Landesbeauftragte ist seit dem 1. April 2011 auch **Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich**. In dieser Funktion kontrolliert er, ob die in Baden-Württemberg ansässigen Stellen (z. B. Unternehmen oder Vereine) die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und andere fachspezifische Datenschutzvorschriften einhalten.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz **berät** die Landesregierung, die Ministerien sowie die öffentlichen und die nicht-öffentlichen Stellen, insbesondere die behördlichen und betrieblichen Datenschutzbeauftragten, in Datenschutzfragen. Seine Dienststelle ist beim Landtag eingerichtet. Er erstattet dem Landtag in zweijährigem Abstand einen **Bericht** über seine Tätigkeit. Er ist in Ausübung seines Amtes **völlig unabhängig** und nur dem Gesetz unterworfen; er unterliegt keiner Rechts- und Fachaufsicht, untersteht jedoch der (beschränkten) Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten.

Die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz erstreckt sich **nicht** auf kirchliche Stellen und den Südwestrundfunk, die eigene Datenschutzbeauftragte haben. Er ist auch **nicht** zuständig für Telekommunikations- und Postdienstleistungsunternehmen (bei Bestandskunden); dies ist insoweit der BfDI.

WEITERE INFORMATIONEN ZUM THEMA DATENSCHUTZ

- Besuchen Sie **unsere Internetseite**:
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de
- Das **Virtuelle Datenschutzbüro** ist das gemeinsame Internetportal der nationalen und einiger ausländischer Datenschutzbeauftragten:
www.datenschutz.de
- Der **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)** ist zuständig für öffentliche Stellen des Bundes sowie für Telekommunikations- und Postdienstleistungsunternehmen in ganz Deutschland:
www.bfdi.bund.de
- Das **Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik** stellt wertvolle Informationen zum Thema Datensicherheit bereit:
www.bsi.bund.de
- Bei Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefonwerbung bietet die **Bundesnetzagentur** interessante Informationen und Beschwerdeformulare:
www.bundesnetzagentur.de

WIE KÖNNEN SIE UNS ERREICHEN?

Haus- und Paketanschrift

Königstraße 10a
70173 Stuttgart

Postanschrift

Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart
Telefon: 0711/61 55 41 – 0
Telefax: 0711/61 55 41 – 15

E-Mail: poststelle@ldf.bwl.de

Wenn Sie uns eine E-Mail mit schutzwürdigem Inhalt zusenden wollen, so sollten Sie das nur unter Verwendung unseres öffentlichen Schlüssels tun.



Datenschutz in Baden Württemberg



Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz
Baden-Württemberg

DATENSCHUTZ IST GRUNDRECHTSSCHUTZ!

Jeder hat das Recht, über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (**Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung**). Geschützt werden soll in erster Linie die Freiheit des Einzelnen, selbst zu entscheiden, wer was wann und zu welchem Zweck über ihn weiß. Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind **nur im überwiegenden Allgemeininteresse** zulässig, wobei der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten ist (BVerfG, Volkszählungsurteil vom 15.12.1983). Dieses Grundrecht gilt unmittelbar gegenüber Behörden, wirkt sich aber auch auf das Verhältnis zu privaten Datenverarbeitern (z. B. Unternehmen, Vereine, andere Privatpersonen) aus. Für Eingriffe ist eine **gesetzliche Grundlage** oder die **Einwilligung der Betroffenen** erforderlich. Wenn eine Datenverarbeitung durch natürliche Personen ausschließlich für persönliche oder familiäre Zwecke erfolgt (z. B. privater Terminkalender), gelten die Datenschutzgesetze nicht.

Das Datenschutzrecht schützt **personenbezogene Daten**, d. h. Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer natürlichen Person. Daten juristischer Personen sind nicht geschützt. Dabei reicht es auch aus, wenn die Informationen einer Person nur indirekt zugeordnet werden können (z.B. das Kfz-Kennzeichen dem Halter des Fahrzeugs). Daten sind dann nicht personenbezogen, sondern **anonym**, wenn sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

Die verantwortlichen Stellen haben die Daten vor Missbrauch zu schützen, z. B. durch geeignete **technisch-organisatorische Maßnahmen** wie etwa Verschlüsselung. Vorrangig gilt zudem der **Grundsatz der Datensparsamkeit**; danach ist die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

WELCHE RECHTE HABEN SIE?

Die Datenschutzgesetze gewährleisten das Recht auf

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten,
- ggf. Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer Daten,
- Anrufung der zuständigen Datenschutzbehörde. Für Behörden und nicht-öffentliche Stellen in Baden-Württemberg ist dies in der Regel der Landesbeauftragte für den Datenschutz. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Datenschutzes ist hingegen das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig.

WO UND WIE BESCHWEREN SIE SICH?

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre Daten unzulässig erhoben, genutzt oder verarbeitet wurden, sollten Sie sich zunächst an die verantwortliche Stelle wenden. Sie ist für die Beachtung des Datenschutzrechts verantwortlich. Wenn es dort einen betrieblichen oder behördlichen Datenschutzbeauftragten gibt, können Sie Ihre Beschwerde auch an diesen richten. In Fragen des Arbeitnehmerdatenschutzes kann ggf. auch der Betriebsrat oder Personalrat weiterhelfen. Es empfiehlt sich, eine Beschwerde schriftlich einzureichen und dabei möglichst genau zu beschreiben, worum es Ihnen geht.

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihre Beschwerde nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurde, können Sie uns einschalten, ohne dass damit weitere Kosten verbunden sind. Dabei sollten Sie zunächst prüfen, wo die betreffende Behörde oder Firma ihren Sitz hat, weil sich danach in der Regel die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde richtet. Zum Beispiel ist für Beschwerden über die Agentur für Arbeit als Bundeseinrichtung der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig. Um ein anderes Beispiel zu nennen: Für Beschwerden über die Wirtschaftsauskunftei SCHUFA in Wiesbaden ist der hessische Datenschutzbeauftragte zuständig.

WAS KÖNNEN WIR FÜR SIE TUN?

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- beraten Sie in Fragen des Datenschutzes,
- unterstützen Sie bei der Durchsetzung Ihrer Rechte,
- kontrollieren die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei den verantwortlichen Stellen,
- können Datenschutzverstöße ggf. beanstanden oder bestimmte Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel anordnen.

WIE SIE UNS DIE ARBEIT ERLEICHTERN KÖNNEN

Wir können Ihre Beschwerde leichter bearbeiten, wenn Sie folgende Angaben machen:

- Ihr Name und Ihre Anschrift;
- Ihre Telefonnummer, wenn Sie damit einverstanden sind, dass wir mit Ihnen telefonisch Kontakt aufnehmen;
- Name und Anschrift der Stelle, über die Sie sich beschweren wollen;
- Schilderung des Sachverhalts, soweit möglich unter Bezugnahme auf den vorangegangenen Schriftwechsel mit der verantwortlichen Stelle (mit Angabe des Aktenzeichens);
- Erklärung, ob Sie mit der Nennung Ihres Namens gegenüber der verantwortlichen Stelle einverstanden sind.

Soweit vorhanden, sollten Sie Kopien von Schriftstücken beifügen, aus denen der Sachverhalt und ggf. der Datenschutzverstoß hervorgehen.

Auf Wunsch behandeln wir Ihre Beschwerde vertraulich. Allerdings kann es die Überprüfung des konkreten Falles erleichtern, wenn wir Ihren Namen der verantwortlichen Stelle bei der Anforderung einer Stellungnahme nennen dürfen.